

## Belege für die Eintragung der Zweigniederlassung einer Rechtseinheit mit Hauptsitz in der Schweiz

### 1. Anmeldung

Mit der zwingend auf Deutsch verfassten Anmeldung wird beantragt, die Zweigniederlassung im Handelsregister eintragen zu lassen. Sie muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Angabe von Firma, Sitz (politische Gemeinde), Rechtsdomizil (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortsschaft sowie Angabe, ob eigene Büros oder c/o-Adresse)
- Aufführung der für die Eintragung erforderlichen Belege (vgl. dazu die untenstehenden Ziffern)

Die Anmeldung muss von einer oder mehreren zeichnungsberechtigten Personen (Hauptsitz und/oder Zweigniederlassung) gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung unterzeichnet sein. Die Unterschrift der anmeldenden und vertretungsberechtigten Personen sind notariell zu beglaubigen.

### 2. Protokoll des zuständigen Organs über die Bestellung der Personen, die nur für die Zweigniederlassung vertretungsberechtigt sind

Bei einer Zweigniederlassung einer Rechtseinheit mit Hauptsitz in der Schweiz werden ausschliesslich Personen eingetragen, die nur für die Zweigniederlassung vertretungsberechtigt sind. Eine Person kann z.B. als "Leiter/Leiterin der Zweigniederlassung" eingetragen werden. Eine Person, die bei der Hauptniederlassung mit einer Zeichnungsberechtigung eingetragen ist, hat - auch ohne Eintragung bei der Zweigniederlassung - die Vertretungsbefugnis für die Haupt- sowie für die Zweigniederlassung. Sie kann deswegen bei der Zweigniederlassung nicht zusätzlich eingetragen werden.

Soll eine nur für die Zweigniederlassung zeichnungsberechtigte Person eingetragen werden, so haben nur juristische Personen (AG, GmbH, Genossenschaft, Verein, Stiftung) ein entsprechendes Protokoll einzureichen; bei den übrigen Rechtsformen genügt die Erwähnung der vertretungsberechtigten Personen und der Art deren Zeichnungsberechtigung in der Anmeldung.

Aus dem Protokoll muss hervorgehen, wer für die Zweigniederlassung zeichnungsberechtigt ist, unter Angabe des Vor- und des Familiennamens, der Staatsangehörigkeit (bei Schweizerbürgern des Heimatortes), des Wohnortes (politische Gemeinde) sowie der Art der Zeichnungsberechtigung (Einzelunterschrift, Kollektivunterschrift zu zweien, Einzelprokura, Kollektivprokura zu zweien, etc.).

Diese Beschlüsse sind in einer der folgenden Formen zu erstellen:

- Vollprotokoll, original unterzeichnet durch den Vorsitzenden und Protokollführer;
- Protokollauszug, original unterzeichnet durch den Vorsitzenden und Protokollführer;
- Zirkularbeschluss, original unterzeichnet durch sämtliche Mitglieder dieses Organs;
- amtlich beglaubigte Fotokopie einer der oben aufgeführten Formen.

### 3. Erklärung betreffend Rechtsdomizil

Es ist dem Handelsregisteramt mitzuteilen, ob die Zweigniederlassung an der einzutragenden Adresse über ein Rechtsdomizil verfügt. Darunter ist eine Adresse zu verstehen, über welche die Zweigniederlassung tatsächlich verfügen kann (z.B. aufgrund von Eigentum, Miete, Untermiete etc.). Diese Adresse bildet den Mittelpunkt ihrer administrativen Tätigkeit, und es können dort Mitteilungen aller Art zugestellt werden. Bestehen Zweifel, ob eigene Büros gegeben sind, kann das Handelsregisteramt einen Nachweis (z.B. aktuelle Bestätigung des Vermieters, Grundbuchauszug) darüber verlangen.

Hat die Zweigniederlassung keine eigenen Büros, sondern eine c/o-Adresse, so ist die schriftliche Erklärung des Domizilhalters bzw. der Domizilhalterin einzureichen, in welcher bestätigt wird, dass der Zweigniederlassung an der angegebenen Adresse Rechtsdomizil gewährt wird.

Eine Postfachadresse ist kein Rechtsdomizil im Sinne des Gesetzes und kann folglich nicht als solches eingetragen werden.

#### **4. Eintragung von Personen**

Gemäss Art. 24a HRegV muss das Handelsregisteramt die Identität der im Handelsregister einzutragenden natürlichen Personen auf der Grundlage eines gültigen Passes, einer gültigen Identitätskarte oder eines gültigen schweizerischen Ausländerausweises (bzw. derer Kopie) prüfen.

Wir ersuchen Sie daher, uns bei Personeneintragungen immer eine Ausweiskopie einzureichen. Wir empfehlen Ihnen, die Kopie des Ausweispapieres immer als separates loses Dokument - ohne äussere Verbindung zu einem anderen (öffentlichen) Handelsregisterbeleg - einzureichen.

Dieses Merkblatt basiert auf Art. 931 Abs. 2 und 952 Abs. 1 des Obligationenrechts sowie der Handelsregisterverordnung.